

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 04.02.2025

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/17840 -

Betr.: Aufenthaltsstatus, mögliche Ausweisung und strafrechtliche Relevanz von Amin Rjoob

Einleitung für die Fragen:

Laut Medienberichten befindet sich der in Hamburg lebende Food-Blogger Amin Rjoob derzeit im Westjordanland, wo er gemeinsam mit freigelassenen palästinensischen Terroristen gefeiert haben soll. In der Vergangenheit trat er wiederholt als Organisator und Teilnehmer propalästinensischer Demonstrationen in Hamburg auf, die teils antisemitische Inhalte hatten. Es gibt Hinweise darauf, dass er sich zunehmend radikalisiert hat und durch deutsche Sicherheitsbehörden beobachtet wird.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zu seinem Aufenthaltsstatus, seinen möglichen Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen, etwaigen laufenden oder vergangenen strafrechtlichen Ermittlungen sowie der Möglichkeit einer Ausweisung oder Abschiebung. Besonders relevant ist die Frage, ob der Senat Maßnahmen ergreifen kann, um einer weiteren Radikalisierung entgegenzuwirken oder seine Rückkehr nach Deutschland zu verhindern, falls eine rechtliche Grundlage dafür besteht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Allgemeine Informationen zum Aufenthaltsstatus:

Frage 1: *Welchen Aufenthaltsstatus hat Amin Rjoob in Deutschland?*

Die Person ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Frage 2: *Seit wann hält er sich in Deutschland auf?*

Die Person hält sich seit dem 25. Juni 2014 im Bundesgebiet auf.

Frage 3: *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte sein Aufenthalt?*

Der Person ist ein subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz zuerkannt worden, woraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt worden ist.

Frage 4: *Hat Amin Rjoob die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine doppelte Staatsbürgerschaft?*

Nein.

Frage 5: *Falls er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt: Welche?*

Die Person ist Staatsangehöriger der palästinensischen Gebiete.

2. Mögliche Ausweisung oder Abschiebung:

Frage 6: *Wurde geprüft, ob eine Ausweisung oder Abschiebung möglich ist?*

Frage 7: *Falls ja: Welche rechtlichen Hürden bestehen dabei?*

Eine Ausweisung ist bei einem subsidiär Schutzberechtigten gem. § 53 Abs. 3a AufenthG nur zulässig, wenn zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung vorliegen. Ferner steht dem Ausweisungsinteresse ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gegenüber, wenn der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Frage 8: *Gab es bereits in der Vergangenheit Überlegungen oder Verfahren zur Ausweisung von Amin Rjoob?*

Nein.

Frage 9: *Falls eine Abschiebung oder Ausweisung möglich wäre: Welche Maßnahmen plant der Senat, um diese durchzusetzen?*

Sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung vorliegen, wird diese erlassen. Sofern anschließend die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, wird auch diese vorbereitet und vollzogen.

Frage 10: *Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, um eine Rückkehr nach Deutschland zu verhindern?*

Im Falle einer Ausweisung und Abschiebung wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen.

3. Verfassungsschutz und Extremismus:

Frage 11: *Ist Amin Rjoob dem Verfassungsschutz bekannt?*

Frage 12: *Falls ja: Seit wann und aus welchen Gründen?*

Frage 13: *Ist Amin Rjoob als Extremist oder Gefährder eingestuft?*

Frage 14: *Falls ja: Welche Maßnahmen wurden gegen ihn ergriffen?*

Frage 15: *Hat er Verbindungen zu islamistischen oder extremistischen Organisationen oder Netzwerken?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg äußert sich grundsätzlich nicht zu Einzelpersonen, da einer Übermittlung entsprechender Angaben gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) überwiegende schutzwürdige Interessen betroffener Personen entgegenstehen würden.

4. Strafrechtliche Relevanz:

Frage 16: *Liegen gegen Amin Rjoob laufende strafrechtliche Ermittlungen vor?*

Frage 17: *Falls ja: Wegen welcher Delikte und in welchem Verfahrensstand befinden sich diese?*

Frage 18: *Wurde er in der Vergangenheit in Deutschland wegen Straftaten verurteilt?*

Frage 19: *Falls ja: Um welche Straftaten handelte es sich, welche Strafen wurden verhängt und wurden diese vollständig vollzogen?*

Frage 20: *Gab es in der Vergangenheit Verfahren wegen Volksverhetzung, Billigung von Straftaten oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen gegen ihn?*

Frage 21: *Wurde er im Zusammenhang mit propalästinensischen Demonstrationen in Hamburg strafrechtlich auffällig?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 29. Januar 2025 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

Frage 22: *Gab es bei Demonstrationen, an denen er beteiligt war, antisemitische Parolen oder Straftaten nach § 130 StGB (Volksverhetzung)?*

Frage 23: *Falls ja: Wurden diese Straftaten verfolgt und zu welchen Ergebnissen führten die Ermittlungen?*

Eine statistische Erfassung liegt insoweit nicht vor. Im Vorgangserfassungs- und Vorgangsverwaltungssystem Mesta wird nicht erfasst, ob eine Tat in Zusammenhang mit einer propalästinensischen Demonstration stattfand. Die Zentralstelle Staatsschutz bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, die seit Oktober 2023 für die Bearbeitung sämtlicher Straftaten im Kontext des Nahost-Konflikts zuständig ist, hat allein in diesem Zeitraum über 600 Vorgänge angelegt, die händisch in Bezug auf die Fragestellung ausgewertet werden müssten. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Sozialleistungen und finanzielle Unterstützung:

Frage 24: *Hat Amin Rjoo Sozialleistungen in Hamburg bezogen?*

Frage 25: *Falls ja: Welche und in welcher Höhe?*

Eine Beantwortung ist aus Gründen des Sozialdatenschutzes § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I, §§ 67 ff. SGB X nicht zulässig.

Frage 26: *Erhielt er Fördermittel, Subventionen oder staatliche Unterstützung für seine Tätigkeit als Food-Blogger oder Influencer?*

Nein.